

- (3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstaben a) und c) treten mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstaben b) und d) treten mit Wirkung vom 15. Januar 2025 in Kraft.
- (5) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt diese bis zum Freiwerden mit einem Dienstauftrag im bisherigen Umfang bestehen, es sei denn, der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Werner

Nr. 192

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung AGSB

vom 21. Oktober 2025

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsverordnung AGSB

Die Ausführungsverordnung AGSB vom 14. Februar 2023 (Abl. 70 S. 501) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Die Unabhängige Anerkennungskommission ist mit drei Mitgliedern besetzt, die von der Landesbischofin oder vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Wiederberufungen sind möglich. Es sollen verschiedene Geschlechter, unterschiedliche berufliche Hintergründe sowie Fachkenntnisse im Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt berücksichtigt werden. Wenigstens ein Mitglied der Anerkennungskommission soll die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens ein Mitglied soll eine traumatherapeutische Qualifikation aufweisen. Beschäftigte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Kirchlichen Verbände und der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und seiner Mitglieder können nicht Mitglieder der Anerkennungskommission sein. Ehemalige Beschäftigte und Personen im Ruhestand dürfen Mitglieder der Anerkennungskommission sein, aber nicht deren Mehrheit stellen. Vor der Neubesetzung eines Sitzes in der Anerkennungskommission sind die im Amt verbleibende Mitglieder anzuhören. Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Notwendige nachgewiesene Auslagen und Reisekosten werden nach dem Reisekostenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstattet. Außerdem erhalten die Mitglieder der Anerkennungskommission für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. bestimmt wird. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind vor Beginn der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission zu schulen und erhalten Angebote für eine tätigkeitsbegleitende Supervision.“

2. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Für die Anerkennungskommission ist beim Oberkirchenrat eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

3. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids sind schriftlich oder mündlich an die Geschäftsstelle zu richten. Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende außerhalb des Geltungsbereichs von § 1 Absatz 6 AGSB erfahren haben, kann die Anerkennungskommission Unterstützung anbieten, wenn zwischen dem Träger der Einrichtung und gegebenenfalls seiner Zuordnungskirche, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und

dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.“

4. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Die Anerkennungskommission kann sich im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. eine Geschäftsordnung geben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Werner

Nr. 193

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen I, II und III

vom 7. Oktober 2025

Es wird bestimmt:

**Artikel 1
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I**

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I vom 16. November 2010 (Abl. 64 S. 277) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 3 Satz 1 LHG“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG)“ ersetzt.
2. In Nummer 32.2 werden nach den Wörtern „so wird“ die Wörter „von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts“ eingefügt.
3. In Nummer 34.3 wird folgender Satz angefügt:
„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer abgesehen werden.“

**Artikel 2
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II**

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II vom 31. Januar 2012 (Abl. 65 S. 78), die zuletzt durch Erlass des Oberkirchenrats vom 14. Mai 2013 (Abl. 65 S. 699) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei theologische Mitglieder“ durch die Wörter „ein theologisches Mitglied“ und die Wörter „zwei Mitglieder“ durch die Wörter „ein Mitglied“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die laufende Amtsperiode kann der Oberkirchenrat eine weitere Person mit Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg in den Prüfungsausschuss berufen.“
2. Nummer 2.3. wird aufgehoben.
3. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Prüfungs predigt“ durch die Wörter „den Prüfungsgottesdienst“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst: